

Allgemeine Geschäftsbedingungen AUER Hydraulics GmbH

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an.

2. Angebot und Sonderanfertigungen

2.1 Sämtliche Angebote sind freibleibend

2.2 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten erhaltenen Angaben über Leistung, Maße, Gewichte, Preise und dergleichen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich Vertragsinhalt werden.

2.3 Die zu Angeboten gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Zeichnungen, Angeboten und anderen Unterlagen behält sich die AUER Hydraulics GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Liefer- und Zahlungsbedingungen

3.1 Für den Umfang der Lieferung sind unsere Angaben in der Auftragsbestätigung und soweit keine Auftragsbestätigung vorliegt, die Angaben in unserem Angebot maßgeblich.

3.2 Wir liefern immer auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

3.3 Wir liefern grundsätzlich „ab Werk“, ausschließlich Verpackung (so lange nichts anderes vereinbart wurde). Bei Auslandsaufträgen werden die Verzollungskosten noch zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.4 Zuschläge für Sperrgut und Bahnbehältermiete gehen immer zu Lasten des Auftraggebers, ebenso Frachtaufschläge für auf Wunsch erfolgten Versand per Schnellpaket oder Expressgut.

3.5 Erstlieferung ggf. gegen Vorkasse. Sonst innerhalb 30 Tagen rein netto ohne Abzug. Längeres Zahlungsziel bzw. Valuta nur nach Vereinbarung. Überfällige Zahlungen können mit den branchenüblichen Verzugszinsen nach Ablauf der 30 Tage Frist belastet werden.

3.6 Wechsel nur nach Vereinbarung. Wechselspesen stets zu Lasten des Käufers. Scheckzahlungen gelten erst nach erfolgter Bankgutschrift als geleistet.

3.7 Befindet sich der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, so sind Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

3.8 Bei Zahlungsverzug mit 10% der offenen Beträge bzw. 5% bei mindestens dreijähriger Zahlungsfrist oder mit mindestens zweier aufeinanderfolgender vereinbarter Zahlungsraten, Scheck- oder Wechselprotest sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offenstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel, Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

4. Preisbindung

4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, gegenüber Kaufleuten zzgl. Der gesetzlichen MwSt.

4.2 Alle Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung.

4.3 Kostensteigerungen, die wir nicht zu vertreten haben, (insbesondere allgemeine Erhöhungen von Arbeits- und Materialkosten) berechtigen uns zu einer Preiserhöhung auf ein marktübliches Niveau, wenn die Lieferung mindestens vier Wochen nach Vertragsabschluss erfolgen soll sowie bei Dauerschuldverhältnissen.

4.4 Mehrwert- oder sonstige Umsatzsteueränderungen ziehen jederzeit eine automatische Preisanpassung nach sich.

4.5 Gegenüber Nichtkaufleuten sind wir bei Dauerschuldverhältnissen oder bei vereinbarter Lieferung mindestens vier Monate nach Vertragsabschluss wegen Kostensteigerungen, die wir nicht zu vertreten haben berechtigt, die Preise auf ein marktübliches Niveau anzupassen.

4.6 Nichtkaufleute dürfen von dem Vertrag zurücktreten, wenn die Vertragsbindung infolge der Preiserhöhung für sie nicht zumutbar ist.

5. Reklamation und Warenrücknahme

5.1 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach dem Erhalt zu untersuchen, sofern dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist und dem Verkäufer einen Mangel unverzüglich anzuzeigen.

5.2 Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von 14 Tagen zu rügen. Maßgebend ist jeweils der Zugang der Rüge bei uns. §377 HGB bleibt unberührt.

5.3 Unberechtigt und ohne vorherige Absprache zurückgesandete Ware belasten wir mit einer marktüblichen Bearbeitungsgebühr.

5.4 Geht die Ware an Dritte oder in Ausland, so hat eine Prüfung und Abnahme am Versandort zu erfolgen; sie gilt als genehmigt, sobald sie den Lagerplatz verlassen hat. Erfolgt Abnahme durch den Kunden oder seine Beauftragten, sind spätere Beanstandungen ausgeschlossen.

5.5 Ergänzend gilt, dass zugesicherte Eigenschaften ausdrücklich zu kennzeichnen sind. Eine Bezugnahme auf DIN Normen beinhaltet nur die Normgerechtigkeit und begründet keine Zusicherung durch uns.

5.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung anzunehmen und bis zur Erzielung einer Verständigung die Ware ordnungsgemäß aufzubewahren, ohne hierfür Kosten zu berechnen. Gibt der Kunde uns keine Gelegenheit, sich vom Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen die Mängelansprüche.

5.7 Bei berechtigter Mängelrüge sind wir unter Ausschluss von Schadenersatzleistungen nur zur Nachbesserung oder Preisminderung nach eigener Wahl verpflichtet. Bei Fehlschlag der Nachbesserung kann der Kunde Wandlung oder Minderung verlangen; die anderweitigen Bestimmungen über Gewährleistung/Haftung bleiben unberührt. Leistungs- und Erfüllungsort für Wandlung oder Minderung ist unsere Betriebsstätte.

5.8 Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

5.9 Die Haftungsfreizeichnungen aus vorigen Ziffern gelten nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner nicht, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend macht.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Preises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden und noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

6.2 Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung.

6.3 Wird Vorbehaltsware vom Kunden allein oder zusammen mit uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung an, wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht.

6.4 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abzutretenden Forderungen eingeschlossen sind hat der Kunde unverzüglich unter Angabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

6.5 Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht auf Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einsatz der abgetretenen Forderungen. Bei einem Wechsel- oder Scheckprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

6.6 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 20% so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.

7. Konstruktionsänderungen

7.1 Änderungen behalten wir uns vor, wenn sie geringfügig sind oder sich im Rahmen der handelsüblichen Abweichungen bewegen. Änderungen, die eine technische Verbesserung mit sich bringen, sind vom Kunden zu akzeptieren.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

8.1 Ist der Käufer Vollkaufmann oder juristische Person, so wird für alle Rechtsstreitigkeiten für beide Teile der Gerichtsstand Düsseldorf vereinbart. Für jede Lieferung sind ohne Ausnahme nur die vorstehenden Verkauf-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gültig; dem etwa entgegenstehende Bedingungen des Käufers oder Bestellers werden durch Auftragserteilung gegenstandslos.

9. Geltung der Bedingungen

9.1 Sollte eine der Bestimmungen den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines mit uns geschlossenen Vertrages unwirksam sein, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

9.2 Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.